

**Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE****LINKE****Beschluss der Bremischen Bürgerschaft gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023**

Die im ersten Nachtragshaushalt 2023 enthaltene Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen wegen der Klima-/Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, wird durch Beschluss des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2023 Land Bremen), Drucksache 21/202, um die Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie ergänzt. Die Ergänzung ist erforderlich, um den Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 – zu den Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit im Zusammenhang mit Notlagenfinanzierungen Rechnung zu tragen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Beschlussempfehlung:**

Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie, der Klima-/Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Die vier Krisen-Voraussetzungen Klima-/Energiekrise, Auswirkungen des Ukraine-Krieges und Auswirkungen der Corona-Pandemie begründen gemeinsam, teils aufeinander aufbauend und sich gegenseitig verstärkend, eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Die Folgen des Ukraine-Krieges, vor allem der Energieengpass, der zu hohen Energiepreisen führte, hat den volkswirtschaftlichen Aufholprozess nach der medizinischen Corona-Pandemie verlangsamt.

Die notwendigen Mittelbedarfe zur Abmilderung und Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die gemäß Drucksache 20/1737 bereits beschlossenen Bedarfe zur Bekämpfung der Klimakrise und zur Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der akuten Energiekrise stellen als kumulativ bzw. ineinander verschränkte Krisen eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Diese außergewöhnliche Notsituation und ihre Nachwirkungen führen zu einer außergewöhnlichen Störung der Wirtschaftslage, so dass sie über eine von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklung im Sinne des Artikels 131a Absatz 2 BremLV hinausgeht. Der in 2023 vorgefundenen Not-Situation kann demnach nicht nur mit einer konjunkturbedingten Neuverschuldung begegnet werden.

Wegen dieser außergewöhnlichen Notsituation ergibt sich für das Jahr 2023 die Notwendigkeit die bisherige Finanzplanung anzupassen. Von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 BremLV darf abgewichen werden.

## **Covid-19-Pandemie**

Der Ausnahmetatbestand von der Schuldenbremse im Kontext der Corona-Pandemie gemäß Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV wurde in der Freien Hansestadt Bremen letztmalig für das Haushaltsjahr 2022 geltend gemacht und vorgesehen. Mit dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2023 wurde davon ausgegangen, dass die verbleibenden (Anschluss-)Finanzierungsbedarfe des Bremen-Fonds im Lichte einer mittlerweile eingetretenen Entspannung der pandemischen Entwicklung über entsprechende Bremen-Fonds-Rücklagen aus dem Haushaltsjahr 2022 abgesichert sind. Eine neue Notlagenkreditermächtigung war gemäß dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz für notlagenbezogene Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie nicht mehr erforderlich.

In Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht ist diese Vorgehensweise und der technische Finanzierungsweg von Rücklagennutzung auf neue Notlagenkreditermächtigungen anzupassen. Die zum Jahresabschluss 2022 gebildeten Bremen-Fonds-Rücklagen in Höhe von rd. 230 Mio. € im Haushalt des Landes und rd. 181 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde dürfen im Lichte der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 nicht zur Abfinanzierung der noch andauernden, zur Nachsorge der Corona-Pandemie erforderlichen Maßnahmen eingesetzt werden.

Daher werden die zum Jahresabschluss 2022 gebildeten Bremen-Fonds Rücklagen im Haushaltsjahr 2023 vollständig entnommen, aufgelöst und einer Sondertilgung zugeführt. Die zur Ausfinanzierung der zur Nachsorge der Corona-Pandemie notwendigen Maßnahmenbedarfe werden einzeln und haushaltsstellenscharf im zweiten Nachtragshaushaltsplan 2023 veranschlagt. Die Höhe der Veranschlagung richtet sich dabei nach den Ressortprognosen im Controlling 01.-09.2023 zum voraussichtlichen tatsächlichen Mittelabflusses 2023. Eine maßnahmenbezogene Übersicht der finanzierten Bremen-Fonds-Mittelbedarfe mit Verweis auf zugrundeliegende Beschlussvorlagen ist als Anlage 3 zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz beigefügt.

Der dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2023 Land Bremen), Drucksache 21/202, anliegende geänderte Haushaltsplan des Landes für 2023 umfasst veranschlagte Ausgaben für zur Abmilderung und Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erforderliche Maßnahmen in Höhe von saldiert rd. 120 Mio. €. Hierunter fallen insbesondere u.a. Maßnahmen zur Stärkung der Pandemieresilienz. Diese umfassen u.a. investive Mittelbedarfe für Krankenhäuser und investive Zuschüsse an kommunale Kliniken und Krankenhäusern (insgesamt über 26 Mio. €) sowie im Bereich der Hochschulen (20,2 Mio. €). Weitere corona-bedingte Mittelbedarfe umfassen Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz in Höhe von rd. 7 Mio. €. Darüberhinausgehende corona-bedingte Mittelbedarfe umfassen die Kosten für den Betrieb von Impfzentren in Höhe von rd. 10 Mio. €. Zudem bestehen Mittelbedarfe im sozialen und gesellschaftlichen Bereich zur Abmilderung der anhaltenden mentalen und seelischen Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen in Form bspw. Der Familiencard (fast 13 Mio. €) sowie im Rahmen von Programmen wie „Aufholen nach Corona“ im Schulbereich (rd. 7 Mio.€); gleichzeitig gibt es fortwährende Bedarfe im Bereich der Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie bei arbeitsmarktpolitischen Vorhaben (gesamt rd. 12 Mio. €). Hinzu kommen Bedarfe für die Wiederbelebung der Innenstadt, die infolge der Corona-Krise nötig ist, und Erstattungen der Umsetzungskosten bei den Corona-Hilfsprogrammen (rd. 5 Mio. €). Die Mittel werden benötigt, um die nach wie vor in einigen Bereichen bestehenden Nachwirkungen der Corona-Pandemie abzufedern und gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Folgebelastungen der Corona-Pandemie aufzufangen.

Die in 2023 fortgeführten Maßnahmen zur Abmilderung und Nachsorge der Folgen der Corona-Pandemie für Menschen, Wirtschaft und öffentliche Infrastruktur haben bereits in 2022 Erfolge gezeigt. Folgen wie die seelische Betroffenheit sowie Lernrückstände von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Lockdowns halten jedoch an und müssen auch in 2023 aufgefangen werden. Diese haben sich bewährt – auch der Bund möchte Maßnahmen in diesem Bereich im Kontext des Startchancen-Programms weiter fortführen. Bei den Maßnahmen zur Stärkung der Pandemieresilienz im Bereich der Krankenhäuser und den Hochschulen handelt es sich um im Vorjahr bzw. in Vorjahren begonnene Maßnahmen, die erst nach vollständiger Umsetzung ihre Wirkung zur zukünftigen Pandemieresilienz voll entfalten können. Die Umsetzung der Corona-Hilfen und der Entschädigungsleistungen hat maßgeblich dazu beigetragen, größere finanzielle Einbußen bzw. Schäden bei Unternehmen abzuwenden.

Hierbei handelt es sich um aus dem Bremen-Fonds finanzierte Maßnahmen zur Bekämpfung und Nachsorge der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen, die – nach der bisherigen Rechtsauffassung und der bisher gängigen Praxis von Bund und Ländern– einer zwingenden (Anschluss-)Finanzierung in 2023 bedürfen, weil andernfalls ihre Wirkung, Realisierbarkeit und Bedeutung in Gänze gefährdet wäre. Alle Maßnahmen beruhen auf einem vorausgegangenem Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses, im Rahmen dessen ihre Geeignetheit zur Notlagenbewältigung umfassend dargelegt wurde.

Die Deckung der noch in 2023 vorgesehenen corona-bedingten Ausgaben erfolgt gemäß den Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts durch die Aufnahme neuer Notlagenkredite gemäß Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rd. 120 Mio. €.

### **Ukrainekrieg/Energie-/Klimakrise**

Die Bremische Bürgerschaft hat mit dem ersten Nachtragshaushalt 2023 für Ukrainekrieg/Energie-/Klimakrise eine Ausnahmeverschuldung von 3 Mrd. € im Haushalt des Landes über fünf Jahre beschlossen (Drs. 20/1737). Das erste Nachtragshaushaltsgesetz 2023 (Land) sieht in seiner aktuellen Fassung eine einmalige notlagenbedingte Kreditaufnahme in Höhe von 3 Mrd. € in 2023 sowie eine damit verbundene Ausfinanzierung der notlagenbedingten Maßnahmen bis 2027 über Rücklagenentnahmen vor. Das Finanzierungsvolumen von 3 Mrd. € teilt sich auf 735 Mio. € für 2023 und 2.265 Mio. € als veranschlagte Rücklagenzuführung für 2024 bis 2027 auf.

Die notlagenbedingte Kreditaufnahme in Höhe von 3 Mrd. € stützt sich auf eine „verschränkte Notsituation“ bestehend aus drei Krisenelementen – namentlich der Klimakrise, der Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die in Bremen zusammenwirken. Diese umfasst notlagenbedingte Kreditermächtigungen zur Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise in Höhe von rund 2,5 Mrd. € im Rahmen sogenannter „Fastlanes“ (Klimaneutrale Wirtschaft, Wärme, CO<sub>2</sub>-arme Mobilität, Gebäudesanierung) mit zwingend erforderlichen Maßnahmen zur substanziellen Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und damit zur mittelfristigen Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern bis 2027, sowie notlagenbedingte Kreditermächtigungen zur Abmilderung der Folgen des Ukraine-Krieges und der akuten Energiekrise in Höhe von 0,5 Mrd. €, die zunächst in Anbetracht der Ungewissheit über die weitere Krisenentwicklung als Globalmittel für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagt wurden.

Die jetzt veranschlagten, maßnahmenbezogenen Mittelbedarfe zur Abmilderung und Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise basieren auf bereits von Senat und Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Maßnahmen in 2023, bei der die Geeignetheit der Maßnahmen zur Überwindung und Abmilderung der außergewöhnlichen Notsituation in den jeweiligen Beschlussvorlagen umfassend belegt und nachvollzogen wurde. Eine Übersicht der aus den Globalmitteln finanzierten Maßnahmen einschließlich

Verweis auf die dazugehörigen Beschlussvorlagen ist als Anlage 4 zum zweiten Nachtragshaushalt beigefügt. Die Geeignetheit der Maßnahmen zeigt sich durch die in 2023 bereits erzielten Erfolge bei der Abfederung und Entlastung von verschiedenen Bedarfsgruppen wie Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern und Krankenhäusern bei den Energiekosten.

Notlagenbedingte Mittel umfassen die Abfederung von Sozialleistungsmehrbedarfen infolge der durch den Ukraine-Krieg verursachten Fluchtbewegungen in Höhe von insgesamt rd. 94 Mio. €. Diese decken u.a. Kosten für die Versorgung, den Schutz, die Aufnahme und die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine ab. Weitere Notlagenfinanzierungen dienen zur Deckung der Mittelbedarfe im Rahmen des Rettungsschirms für private und kommunale Kliniken in Höhe von insgesamt rd. 60 Mio. € infolge der krisenbedingten Mehrkosten und Preissteigerungen im Energiebereich. Hinzu treten notlagenfinanzierte Mittel zur Unterstützung von Zuwendungsempfängenden und der Kernverwaltung bei Energiemehrbedarfen in Höhe von rd. 55 Mio. €. Weitere notlagenbedingte Mittel sind im Kontext der Mehrbedarfe aus der Wohngeldreform infolge der nach wie vor hohen Energiepreise in Höhe von 16 Mio. € veranschlagt.

Im Haushaltsjahr 2023 dauert der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine unvermindert an. Daraus resultieren unmittelbare und mittelbare Mittelbedarfe bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten sowie krisenbedingte Mehrbedarfe und Preissteigerungen im Energiebereich. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Darstellungen in Anlage 4 verwiesen.

Die ursprünglich veranschlagten Globalmittel zur Abmilderung und Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise werden überführt in haushaltsstellenscharfe, maßnahmenbezogene Veranschlagungen, die sich im Zuge des Haushaltvollzugs 2023 in Anbetracht des fortwährenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine weiter konkretisiert haben. Die im zweiten Nachtragshaushalt 2023 einzeln veranschlagten Ausgaben zur Abmilderung und Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise belaufen sich nunmehr auf rd. 275 Mio. € in 2023, von denen anteilig veranschlagte Mittel im Wege von Verrechnungen/Erstattungen an die beiden Stadtgemeinden Bremen (rd. 43,6 Mio. €) und Bremerhaven (rd. 22 Mio. €) weitergeleitet werden. Die damit verbundene Aufnahme von Notlagenkrediten in 2023 im Haushalt des Landes reduziert sich entsprechend von ursprünglich 500 Mio. € auf nunmehr 275 Mio. €.

Die Mittelbedarfe im Kontext der Fastlanes waren – da es sich ausschließlich um Investitionen zur Umsetzung der von der Bürgerschaft mit Drs. 20/1368 beschlossenen und vom Senat konkretisierten Klimaschutzstrategie 2038 handelt – bereits im ersten Nachtragshaushalt 2023 maßnahmenbezogen und haushaltsstellenscharf veranschlagt. Die noch im ersten Nachtragshaushalt 2023 veranschlagten Rücklagenzuführungen im Kontext der vier Fastlanes in Höhe von insgesamt 2.265 Mio. € entfallen vollständig. Die damit verbundene Notlagenkreditaufnahme entfällt damit ebenfalls.

Die veranschlagten Notlagenfinanzierungen im Kontext der vier Fastlanes werden an die voraussichtlich tatsächlichen Mittelbedarfe in 2023 auf Basis der Ressortprognosen aus dem Controlling 01.-09.2023 sowie den bisherigen Haushaltsvollzug angepasst. Die geringeren Veranschlagungen gegenüber dem ersten Nachtragshaushalt 2023 sind u.a. auf Vorlaufzeiten wie Planungen, Voruntersuchungen, Lieferzeiten, Handwerkerverfügbarkeit etc. zurückzuführen, die zum Zeitpunkt der damaligen Veranschlagung noch nicht absehbar waren. Von den nunmehr im zweiten Nachtragshaushalt veranschlagten, notlagenbedingten Ausgaben entfallen rd. 28 Mio. € auf die Fastlane „CO<sub>2</sub>-arme Mobilität“, rd. 49 Mio. € auf die Fastlane „Energetische Gebäudesanierung“ und fast 9 Mio. € auf die Fastlane „Klimaneutrale Wirtschaft“. Die damit verbundene Aufnahme von Notlagenkrediten reduziert sich entsprechend von ursprünglich 235 Mio. € auf rd. 86 Mio. €.

Es handelt sich um anteilig mittelbare Anpassungsmaßnahmen als Konsequenz des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, der eine Beschleunigung der Energiewende und der

Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Brennstoffen sowie Brückentechnologien wie Gas notwendig gemacht hat. Dieser Prozess dauert nach wie vor. Die nach wie vor erhöhten Energiepreise und insbesondere die verschärfte geopolitische Lage machen die Umsetzung von Maßnahmen zur erheblichen Beschleunigung der Energiewende und der Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern erforderlich, die geeignet sind, mittelfristig eine autonomere Versorgung mit Energie und Resilienz im Energiebereich zu gewährleisten.

Diese tragen gleichzeitig zur Erreichung der dringend notwendigen Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei, die mit den kürzlich publizierten neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Erreichung von Klimakippunkten weiter an Schärfe und Dringlichkeit zugenommen hat. Die Notwendigkeit insbesondere der Fastlanes „CO<sub>2</sub>-arme Mobilität“ und „Energetische Gebäudesanierung“ wird bekräftigt durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. November 2023. Dieses verurteilt die Bundesregierung dazu, mit einem Sofortprogramm die Einhaltung der im Klimaschutzgesetz genannten Jahresemissionsmengen der Sektoren Gebäude und Verkehr für die Jahre 2024 bis 2030 sicherzustellen. Die ausführlichen Darlegungen zur Klima-/Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges waren Gegenstand des ersten Nachtragshaushalts und sind der damaligen Gesetzesbegründung und der Mitteilung zum ersten Nachtragshaushalt 2023 (Drs. 20/1737) zu entnehmen.

### **Notwendigkeit der Regelung**

Mit dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 bezüglich des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 des Bundes (2 BvF 1/22) wurden erstmalig vom Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen sowie Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG konkretisiert.

Obwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar den zweiten Nachtragshaushalt 2021 des Bundes betrifft, ergeben sich aus der direkten Verknüpfung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 109 Absatz 3 Satz GG mittelbar weitreichende Auswirkungen für die Haushalte der Länder und damit Bremens bezogen auf etwaige Notlagenbeschlüsse und Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen gemäß Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV.

Die wesentlichen Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 bezogen auf die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen sowie Notlagenfinanzierungen betreffen insbesondere die Geltung der haushaltsrechtlichen Prinzipien Jährlichkeit, Jährigkeit und des Grundsatzes der Fälligkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei in seiner Begründung insbesondere dargelegt, dass die zeitliche Entkopplung der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation vom tatsächlichen Einsatz der durch diese außergewöhnliche Notsituation bedingten Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht.

Zu den Prinzipien der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit im Falle von Notlagenbeschlüssen und Notlagenfinanzierungen legt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. November 2023 dar, dass dem „systematischen Gefüge der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme“ nach Art. 109 Absatz 3 GG zu entnehmen ist, dass die „haushaltsrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit – flankiert vom Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit“ auch auf die Aufnahme von Notlagenkrediten im Falle von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen

anzuwenden sind und nicht durch den Einsatz von Sondervermögen umgangen werden können (Rn. 155).

Jährlichkeit im Bereich der Vorgaben zur Kreditaufnahme bedeutet, dass die zulässige Höhe der Kreditaufnahme nach Jahren getrennt zu ermitteln ist. Nach Ablauf eines Jahres ist die zulässige Nettokreditaufnahme für das Folgejahr neu zu ermitteln (Rn. 166). Hiernach darf eine Kreditaufnahme nur in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem die notlagenbedingten Kreditermächtigungen beschlossen wurden. Sollte eine Notsituation oder ihre Wirkungen über den Zeitraum eines Jahres anhalten und eine Kreditfinanzierung erfordern, so sind die Notlagenbeschlüsse getrennt nach den Jahren zu fassen (vgl. Rn. 172).

Jährigkeit erfordert, dass Kreditermächtigungen, die im Rahmen der zulässigen Nettokreditaufnahme für ein bestimmtes Jahr anfallen und auf die zulässige Kreditaufnahme in diesem Jahr angerechnet werden, grundsätzlich auch in diesem Jahr und nicht darüber hinausgehend tatsächlich genutzt werden müssen (Rn. 167).

Der Grundsatz der Fälligkeit besagt bezogen auf Notlagenfinanzierungen, dass die Kreditaufnahme nur in der Höhe erfolgen darf, in der die Mittel für die Umsetzung der notlagenbedingten Maßnahmen eben in diesem Haushaltsjahr tatsächlich erforderlich sind (vgl. auch Rn. 168).

Das Bundesverfassungsgericht schlussfolgert vor diesem Hintergrund, dass der zu fassende Beschluss im Hinblick auf die Feststellung einer Notlage sich auf ein konkretes Haushaltsjahr bezieht und daher auch für jedes Haushaltsjahr gesondert zu treffen ist (vgl. Rn. 207). Dies gilt auch für Notlagen, deren Folgen durch mehrjährig angelegte Ausgaben bewältigt werden sollen. Eine Entkopplung der notlagenbedingten Kreditermächtigungen von der tatsächlichen Verwendung der Kreditmittel ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG nicht vereinbar. Dieses gilt auch für periodenübergreifende Rücklagen zur Vorhaltung von originär notlagenbedingten Kreditermächtigungen, die gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die Maßgaben aus Art. 109 Absatz 3 Satz 2 GG verstoßen (Rn. 207). Kreditermächtigungen, „die in einem bestimmten Haushaltsjahr ausgebracht werden, müssen sich auf die Deckung von Ausgaben beschränken, die für Maßnahmen zur Notlagenbekämpfung in eben diesem Haushaltsjahr anfallen.“ (Rn. 207)

## **Tilgungsregelung**

Die über den Ausnahmetatbestand finanzierten Maßnahmen ziehen in gleicher Höhe eine Tilgungspflicht zuzüglich Zinsausgaben nach sich. Der entsprechende Tilgungsplan ist als Anlage zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 beigefügt.

Arno Gottschalk, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Philipp Bruck, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klaus-Rainer Rupp, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

